

## Diskriminierung von Kurden

An drei Tagen berichtet eine Boulevardzeitung vom »Aufstand der Kurden«. Die Schlagzeilen umreißen den Textinhalt: »Kurden-Terror - Überall brennen Autobahnen - Krawalle in den Städten - Sie zünden sich selbst an«. Beschrieben werden die anlässlich der Demonstrationen von Kurden begangenen schweren kriminellen Übergriffe. Überschrift eines Folgeberichts: »Wieder die Kurden!«. Die Humanistische Union beanstandet in einer Beschwerde beim Deutschen Presserat die Aufmachung der Nachrichten. Sie erwecke den Eindruck, als ob alle Kurden mit diesen Übergriffen zu identifizieren seien. Die Zeitung entgegnet, eine Überschrift müsse im Zusammenhang mit dem jeweiligen Bericht gesehen werden. Aus den Berichten werde deutlich, dass nicht der Volksgruppe insgesamt die Übergriffe angelastet werden. (1994)

Der Presserat sieht Ziffer 12 des Pressekodex verletzt und erteilt der Zeitung eine Rüge. Die pauschalierende Überschrift diskriminiert die Kurden. Die Beteiligung einiger kurdischer Bürger an den Aktionen stellt keine Rechtfertigung dafür dar, diese Handlungen der gesamten Volksgruppe zuzuschreiben. Nicht »die« Kurden haben sich an den Demonstrationen beteiligt, sondern lediglich einige. (B 33/94)

**Aktenzeichen:**B 33/94

**Veröffentlicht am:** 01.01.1994

**Gegenstand (Ziffer):** Diskriminierungen (12);

**Entscheidung:** öffentliche Rüge